

POSTULAT von Sabine Ziegler (SP, Zürich), Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

betreffend Nutzungskonflikt im Untergrund - Raumplanung hat eine dritte Dimension

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Konzept zur Sicherung des Raums in der dritten Dimension, welches die wichtigsten Infrastrukturen umfasst, auszuarbeiten. Zudem sollen verbindliche Abläufe für die verwaltungsinterne Verantwortung gegenüber der Planung im Untergrund definiert werden.

Sabine Ziegler
Gabriela Winkler
Josef Wiederkehr

104/2012

Begründung:

Das Bauen in die Tiefe kann natürliche Barrieren und alte Bohrungen verletzen, Deckschichten durchbohren, den Boden heben oder senken und Seismizität auslösen. Mittels Sicherung von unterirdischen Korridoren oder Definition von Raum im Untergrund sollte eine koordinierte Planung sichergestellt werden.

Wegen dem Boom erneuerbarer Energien im Kanton werden Erdwärmesonden planlos - nach dem Prinzip «der Schnellere ist der Geschwindere» - in 400 bis 600 m Tiefe gebohrt. Will die öffentliche Hand ein paar Jahre später an einer solchen Stelle einen Tunnel bauen, dann entsteht ein Konflikt. Für künftige Bedürfnisse der Öffentlichkeit müsste man planerische Korridore reservieren.

Eine langfristige Planung ist kostenrelevant. Die Stadt Zürich beispielsweise baut wegen der Bodenpreise vermehrt in die Tiefe. Sicherheits- und Haftungsfragen seien offen, wenn es um unterschiedliche Nutzer und Interessen geht, da die Rechte für den Untergrund uneinheitlich geregelt sind. Für die Nutzung von Ressourcen bestehen sowohl kommunale als auch kantonale Bergregale. Ausser für die Entsorgung radioaktiver Abfälle in geologischen Tiefenlagern ist die Nutzung des Untergrunds aber überhaupt nicht geregelt.

Für die Sicherung der Infrastruktur muss der Untergrund mindestens 50 bis 100 Jahren einer Nutzung zugewiesen werden. Starkstrom-, Gas- und Wasserleitungen stellen grosse Investitionen dar, die erst nach 40 bis 60 Jahren amortisiert sind. Geothermische Tiefenbohrungen (ab 500 m Tiefe) oder Lagerstätten für die CO₂-Sequestrierung müssen grossräumig für die Allgemeinheit ausgeschieden werden.